

# **Verlängerung der Veränderungssperre-Satzung der Stadt Nieder-Olm für den Bereich des Bebauungsplans „Nördlich der Hubertusmühle“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Nieder-Olm am 29.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperresatzung entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplans „Nördlich der Hubertusmühle“ und umfasst Grundstücke in der Gemarkung Nieder-Olm, Flur 1, Parzellen 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11/1, 11/20 17/4, 17/6, 17/8, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278/1, 278/2.

## **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## **§ 3**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 4**

Diese Satzung tritt zum 06.10.2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Nieder-Olm, den 23.09.2024

Dirk Hasenfuss  
Stadtbürgermeister

